



zwischen

My Language Drill Sàrl, ... mit Sitz in ... (nachfolgend: MLD)

und

XY SA (nachfolgend: der Kunde)

[Adresse]

[Ort]

* * *

Vorangestellt wird, dass MLD eine Software zur Erlernung der englischen Sprache entwickelt hat, genannt My English Drill (nachfolgend die Software), welche über Fernzugriff via Internet zugänglich ist und an welcher MLD sämtliche Rechte des geistigen Eigentums innehat.

XY SA ist im Bereich ... tätig und beabsichtigt, eine Nutzungslizenz für diese Software zu erwerben, um ihren Kunden zu ermöglichen, ihre Sprachkompetenzen mit Hilfe der Software zu trainieren.

Vor diesem Hintergrund vereinbaren die Parteien folgenden Lizenzvertrag:

I. Vertragsgegenstand

MLD gewährt dem Kunden ein persönliches, nicht übertragbares und nicht exklusives Nutzungsrecht an der Software, zur Nutzung durch dessen Kundschaft, gegen Bezahlung der nachstehend festgelegten Lizenzgebühren und Stundenansätze.

II. Lizenzgebühren

Als Gegenleistung für das oben beschriebene Nutzungsrecht entrichtet der Kunde MLD eine monatliche Pauschal-Lizenzgebühr von CHF ..., exkl. MWST., unabhängig von der Anzahl seiner Kunden, zahlbar jeweils am Monatsende. Die erste Zahlung erfolgt Ende des Monats der Vertragsunterzeichnung.

Diese Lizenzgebühr basiert auf dem Landesindex der Konsumentenpreise (LIK) per Ende Februar 2025 und kann quartalsweise ausschließlich durch MLD an Veränderungen dieses Indexes angepasst werden. Diese Anpassung erfolgt auf Grundlage der Differenz zwischen dem zuletzt berücksichtigten Indexstand und dem Indexstand des Monats vor Mitteilung der Anpassung.

Kommt der Kunde mit der Zahlung in Verzug und gleicht diesen innerhalb einer von MLD gewährten Nachfrist von 15 Tagen nicht vollständig aus, ist MLD berechtigt, diesen Vertrag fristlos zu kündigen. In diesem Falle hat der Kunde neben den rückständigen Monatsgebühren und 5% Verzugszinsen zudem eine Konventionalstrafe in Höhe von 50% der noch bis zum nächsten ordentlichen Kündigungstermin anfallenden Lizenzgebühren zu entrichten.

III. Unterstützungsleistungen

Die zur Umsetzung des Projektes benötigten Unterstützungsstunden für:

1. Projektleitung und Koordination;
2. Organisationsgespräche;
3. Instruktionen zum Zugang und zur Funktionsweise der Software;
4. Tests;
5. ergänzende Anweisungen für Mitarbeiter des Kunden;
6. sonstige vereinbarte Dienstleistungen;
7. Reisezeiten und Reisekosten im Zusammenhang mit den Unterstützungsleistungen;

werden zu einem Stundenansatz von CHF ... zuzüglich effektiver Spesen verrechnet. Dieser Tarif basiert auf dem schweizerischen Landesindex der Konsumentenpreise per Ende Februar 2025 und kann von MLD nach denselben Bedingungen wie die Lizenzgebühren indexiert werden.

Die Anzahl der Unterstützungsstunden hängt wesentlich von der aktiven Mitarbeit des Kunden ab. Funktionstests finden auf der Installation des Kunden statt.

IV. Allgemeine Pflichten des Kunden

Der Kunde trifft sämtliche Vorkehrungen, damit seine Kunden Zugang zur Software erhalten. Dafür trägt er die alleinige Verantwortung. Er verpflichtet sich, MLD fristgerecht alle zur Erreichung der Projektziele erforderlichen Informationen zu Zielsetzungen, bestehender Organisation oder sonstigen relevanten Aspekten zukommen zu lassen.

Der Kunde ist ausschließlich für die Auswahl und Kompatibilität seiner technischen Infrastruktur verantwortlich und verpflichtet sich, deren Vereinbarkeit mit der Software selbstständig zu prüfen. Er ist zudem allein verantwortlich für die Sicherheitsmassnahmen zum Schutz seiner Daten und derjenigen seiner Kunden.

Der Kunde verpflichtet sich, die Software ausschließlich im Rahmen dieses Vertrages zu nutzen und insbesondere jeden unbefugten Zugriff zu verhindern. Sollte dennoch ein unbefugter Zugriff erfolgen, informiert er MLD unverzüglich darüber.

In seinen Verträgen und Werbeunterlagen, in denen der Kunde auf die Software verweist, verpflichtet er sich, ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass MLD Urheberin und Eigentümerin der Software ist.

V. Gewährleistung und Haftung

MLD gewährleistet während der gesamten Vertragsdauer das Funktionieren der Software gemäss den vertraglichen Spezifikationen. Dabei unterliegt MLD ausschließlich einer Verpflichtung auf Mittel. Die Gewährleistung beschränkt sich darauf sicherzustellen, dass die Software bei korrektem Fernzugriff durch den Kunden und dessen Kunden ordnungsgemäss funktioniert. Der Kunde trägt allein die Verantwortung für die gesamte IT- und Telekommunikationsinfrastruktur, die diesen Fernzugriff ermöglicht, und anerkennt, dass diese ausserhalb des Verantwortungsbereichs von MLD liegt.

Jede weitergehende Haftung von MLD ist ausdrücklich ausgeschlossen, insbesondere für entgangene Umsätze, entgangenen Gewinn, Kundenverlust oder indirekte, spezielle oder strafrechtliche Schäden jeglicher Art und Ursache.

MLD behebt allfällige Mängel der Software während 6 Monaten ab Lieferung. Solche Mängel müssen MLD schriftlich innerhalb von 10 Tagen nach Feststellung gemeldet werden.

Stammt das Lizenzmaterial von Drittlieferanten, bietet MLD dem Kunden ausschließlich dieselben Garantien, die der Drittlieferant gewährt. Jede darüber hinausgehende Gewährleistung seitens MLD ist ausgeschlossen.

VI. Nutzungsrecht

Mit Ausnahme des in diesem Vertrag gewährten Nutzungsrechts verbleiben sämtliche Rechte an der Software, insbesondere die geistigen Eigentumsrechte und Urheberrechte, einschließlich zugehöriger Dokumentationen, ausschließlich bei MLD. Der Kunde ist somit insbesondere nicht berechtigt, die Software zu verändern, abzutreten, zu verschenken, zu kopieren (ausgenommen Sicherheitskopien gemäß Art. V), Unterlizenzen zu erteilen oder Dritten Nutzungsrechte zu gewähren (ausgenommen den eigenen Kunden). Jegliche vom Kunden vorgenommene Änderungen an der Software werden automatisch Eigentum von MLD. Die Erstellung abgeleiteter Werke ist untersagt.

Der Kunde verpflichtet sich, die Software ausschließlich für den Eigengebrauch und den seiner Kunden zu nutzen und Lizenzmaterial einschließlich Dokumentation keinesfalls ohne vorgängige schriftliche Zustimmung des Lieferanten an Dritte weiterzugeben oder anderweitig zugänglich zu machen. Diese Verpflichtung bleibt zeitlich unbefristet, auch nach Vertragsende, bestehen.

Jeder Verstoß berechtigt MLD zur sofortigen Vertragsauflösung, Einforderung einer Konventionalstrafe von 50 % der bis zum nächsten Kündigungstermin fälligen Lizenzgebühren, Schadenersatzansprüchen bei Verletzung geistiger Eigentumsrechte sowie zur Herausgabe sämtlicher Gewinne, welche der Kunde durch vertragswidrige Nutzung der Software erzielt hat. Der Kunde verpflichtet sich darüber hinaus, auf eigene Kosten den ursprünglichen rechtlichen Zustand wiederherzustellen.

VII. Unübertragbarkeit

Die von MLD eingeräumten Rechte sind unter keinen Umständen auf Dritte übertragbar. Nutzungsrechte sind nicht übertragbar, unter keinen Umständen und unabhängig davon, wer der angebliche Abtretungsempfänger ist.

VIII. Lieferfristen

Die Parteien verpflichten sich, vereinbarte Lieferfristen einzuhalten, vorbehaltlich von Ereignissen ausserhalb ihres Einflussbereichs.

IX. Zahlungsbedingungen

Die Leistungen von MLD werden wie folgt in Rechnung gestellt:

1. Monatliche Lizenzgebühren ab dem ersten Tag des Monats nach Lieferung.
2. Monatliche Abrechnung der Unterstützungsleistungen.

Alle Rechnungen sind innert 30 Tagen netto zahlbar.

X. Weiterentwicklungen/Updates/Installationsänderungen

Bei Modifikationen, Weiterentwicklungen oder neuen Software-Versionen hat der Kunde das Recht (jedoch nicht die Pflicht), diese Software einschliesslich der dazu gehörigen Unterlagen gegen eine Erhöhung der monatlichen Lizenzgebühr, um jeweils 25 % pro Bestellung zu erwerben. Software Dritter unterliegt nicht dieser Regelung.

XI. Vertragsdauer

Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Jede Partei kann ihn mit einer Frist von mindestens 12 Monaten auf Ende eines Kalenderjahres kündigen.

XII. Vertragsende

Am Vertragsende vernichtet der Kunde sämtliche ihm überlassene Dokumentationen und Informationen über die Software und bestätigt dies MLD auf Verlangen schriftlich.

XIII. Schriftform

Alle vertraglichen Vereinbarungen sind in diesem Dokument enthalten. Änderungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform.

XIV. Gerichtsstand und anwendbares Recht

Ausschließlicher Gerichtsstand ist Lausanne (VD). Es gilt ausschließlich schweizerisches Recht unter Ausschluss des Wiener Kaufrechts.

Für MLD:
[Ort], [Datum]

Für den Kunden:
[Ort], [Datum]